

# RS Vfgh 1989/12/7 G172/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.1989

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

## Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrages wegen fehlender Legitimation; Möglichkeit der Geltendmachung der behaupteten Verfassungswidrigkeit in der gleichzeitig nach Art144 B-VG erhobenen Beschwerde

## Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrages auf Aufhebung näher bezeichneter Bestimmungen des MOG 1985.

Gleichzeitige Einbringung einer Beschwerde nach Art144 B-VG (siehe E v 07.12.89, B1333/88 ua.).

Da die Antragsteller somit die Möglichkeit hatten, die von ihnen geltend gemachte Verfassungswidrigkeit im Wege einer Beschwerde nach Art144 B-VG an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen, ist der Antrag - da man andernfalls zu einer Doppelgleisigkeit des Rechtsschutzes gelangte, die mit dem Charakter des Individualantrages als einem subsidiären Rechtsbehelf nicht in Einklang stünde, - als unzulässig zurückzuweisen.

## Schlagworte

VfGH / Individualantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:G172.1988

## Dokumentnummer

JFR\_10108793\_88G00172\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>